



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**INT/860
Programm „Customs“**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des
Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen
[COM(2018) 442 final – 2018/0232 (COD)]**

Berichterstatterin: **Laure BATUT**

Befassung	Europäisches Parlament, 14/06/2018 Rat der Europäischen Union, 27/06/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 114, Artikel 33 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	02/10/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	17/10/2018
Plenartagung Nr.	538
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	191/3/5

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Bedeutung, die dem Zoll für den Binnenmarkt beigemessen wird, und das Ziel des Vorschlags, der die Zollunion und die Zollbehörden mit einem neuen Finanzinstrument für die Umsetzung der Zollpolitik im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der Vorschriften unterstützen soll. Nach Ansicht des EWSA sollten die europäischen Zollverwaltungen, die bereits einen gemeinsamen Rechtskodex anwenden, am Ende politisch wie eine einzige Verwaltung funktionieren.

1.1 **Zum Haushalt und zur Umsetzung des Programms „Customs“:**

1.1.1 Der EWSA hält die für das Programm „Customs“ für sieben Jahre vorgesehene Summe von 950 Mio. EUR, das heißt im Schnitt 5,02 Mio. EUR jährlich pro Land (EU-27), angesichts der umfassenden Zielsetzungen des Vorschlags und der für die Mitarbeiter, Netze, Technologien sowie das Material festgelegten Ziele für möglicherweise nicht ausreichend. Da die Verantwortung bei den Staaten liegt, empfiehlt der EWSA der Kommission, den nationalen Zollbehörden die uneingeschränkte Nutzung des Programms sowie der zwischen den Programmen angekündigten Synergien zu ermöglichen. Er erwartet, dass die Kommission für Flexibilität zwischen den Haushaltsschwerpunkten des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) sorgt.

1.1.2 Der EWSA räumt ein, dass es schwierig ist, quantifizierte Hypothesen für die Kosten des Brexits aufzustellen, die wahrscheinlich sehr hoch sein werden. Er empfiehlt, den Verordnungsvorschlag nach und nach anzupassen, ohne dass sich dies nachteilig auf die Vollendung des Binnenmarkts der 27 auswirkt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gut ausgebildete Bedienstete sowie gemeinsame und mit Blick auf die Vereinigten Staaten und China wettbewerbsfähige Zollinstrumente und -verfahren unabdingbar sind.

1.2 **Zum IT-Bereich im Programm:**

Da der größte Nutzen des Programms im IT-Bereich erwartet wird und eine reibungslose Entwicklung der IT-Strategie im Zollwesen¹ zu gewährleisten ist, begrüßt der EWSA die Aufnahme von Instrumenten zur Finanzierung und Förderung der Entwicklung und Wartung der transeuropäischen IT-Systeme des Zolls und insbesondere die Aufnahme von Instrumenten für die IT-Planung in das System, vor allem wenn sie zur Verringerung von Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten beitragen.

1.2.1 **Zur technologischen Innovation:** Der EWSA empfiehlt, das Programm zu nutzen, um technologische Innovationen in allen teilnehmenden Staaten gleichzeitig zu verbreiten.

1.2.2 **Zur Zusammenarbeit im digitalen Bereich:** Um den Nutzen dieser Zusammenarbeit zu maximieren, empfiehlt der EWSA, die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen aufzufordern, um die Unterschiede bei den Verfahren und Kompetenzen zu verringern und ihren gemeinsamen Willen zur Betrugsbekämpfung zu stärken.

¹ COM(2018) 178 final: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 11.4.2018.

1.3 **Zum Aufbau von Kompetenzen:**

Der EWSA hält den Aufbau von Kompetenzen der Verwaltungsbediensteten und die Ausbildung im Zollbereich für entscheidend für die reibungslose Zusammenarbeit der EU im Zollwesen. Er empfiehlt, das Programm umfassend zu nutzen, um die bereits angestoßenen Entwicklungen weiterzuführen², die einige Jahre nach dem Programm Matthaueus durch ein Programm Erasmus im Bereich Zoll (befristeter Austausch von Bediensteten aller Laufbahngruppen) fortgesetzt werden könnten.

- 1.3.1 Der EWSA empfiehlt, den Zollbehörden im Hinblick auf den Zugang zu den interoperablen Systemen für Personenkontrollen an den Grenzen den Titel „berechtigte Behörden“³ zuzusichern.

1.4 **Zu den Grundrechten:**

Nach Ansicht des EWSA sollte das Programm in seinem Anwendungsbereich dazu beitragen, die Wahrung der Grundrechte und des Datenschutzes zu stärken.

1.5 **Zu den Indikatoren:**

Der EWSA empfiehlt, die teilnehmenden Staaten dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen bei der Berichterstattung über die Durchführung des Programms gemäß den vorgeschlagenen Indikatoren ordnungsgemäß nachzukommen, da die nationalen Verwaltungen angesichts der Knappheit der öffentlichen Mittel nicht immer über genügend Zeit/Bedienstete verfügen. Der EWSA schlägt vor, zumindest in den ersten fünf Jahren alle Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen.

1.6 **Zur Governance:**

Der EWSA befürwortet einen offenen Dialog über die Durchführung des Programms zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Betroffenen. Er empfiehlt, dass der Europäische Rat durch seine wiederholte Unterstützung im Laufe der Jahre für die Sichtbarkeit des Programms sorgt und dass die Bedingungen für einen uneingeschränkten Erfolg des Programms begünstigt werden, wie die Steuerharmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten, das Engagement aller teilnehmenden Länder bei den Ausbildungsgängen und ihr Wille, in die Zusammenarbeit zu investieren, den Betrug zu bekämpfen und fairen Handel zu treiben.

2. **Einführung**

- 2.1 Im von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen MFR sollen mit dem Programm „Customs“ **die Zusammenarbeit** zwischen den Zollbehörden **unterstützt** und

² SWD(2017) 34 final.

³ COM(2017) 793 und 794 final – 2017/0351 und 2017/0352 (COD).

die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Union **geschützt werden**. Nach 50 Jahren verfügt die Zollunion über einen auf europäischer Ebene harmonisierten Rechtsrahmen. Dennoch sind weitere Fortschritte erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ihre Aufgaben einheitlich und gleichwertig ausüben. Ein gemeinsames Zollgebiet und ein gemeinsamer Außenzolltarif untersagen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten. Es gibt jedoch nach wie vor Unterschiede: Mit einem „Zolltourismus“, der unlauterem Wettbewerb gleichkommt, werden Schlupfwinkel bei der Anwendung der Bestimmungen genutzt, die zusammen mit den Zollsanktionen unter nationales Recht fallen.

- 2.2 Die einheitliche Umsetzung ist umso schwieriger, als die **Rolle des Zolls sehr vielfältig** ist. Er verkörpert einen politischen Kompromiss zwischen den nationalen, europäischen und internationalen Handelsbestimmungen und der Freizügigkeit. Der Zoll betrifft Waren – legale Waren, deren Verkehr er fördern muss, illegale Waren, die er abfangen muss, gefährliche Waren, die er stoppen muss. In einigen Mitgliedstaaten erstellen die Zollbehörden auch die Außenhandelsstatistiken.
- 2.3 Der Zoll **sorgt darüber hinaus für die Einhaltung zahlreicher nichtzollrechtlicher Vorschriften:**
- a. Er schützt die Bevölkerung vor terroristischen, ökologischen und gesundheitlichen Bedrohungen sowie vor Schusswaffen und Drogen, kontrolliert Währungsbewegungen, Rechte des geistigen Eigentums, Gesundheit und öffentliche Sicherheit, Produktsicherheit, Schutz wildlebender Arten und Umweltschutz usw. Seine Rolle wächst in allen Bereichen der Sicherheit.
 - b. Die Zollbehörden spielen ferner eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der Integrität der Lieferkette. Es wird zahlreiche Synergien zwischen anderen Finanzierungsprogrammen des MFR und dem Programm „Customs“ geben.
- 2.4 Der Zoll verwendet bereits digitale Geräte und Technologien, durch die sich die Kontrollzeiten und die öffentlichen Ausgaben trotz der Zunahme des Welthandels und der grenzüberschreitenden Kriminalität reduziert haben. Er ist ein **entscheidendes Instrument für die Regierungen und die Union**. Der Zoll kann auf dem gesamten Unionsgebiet für den Schutz der finanziellen Interessen der EU (beispielsweise: Zölle/Vereinigte Staaten) und der Bürger (beispielsweise: Rinderwahnsinn) mobilisiert werden. Die Europäische Grenz- und Küstenwache⁴ wird ihn verstärken.

4

Verordnung (EU) 2016/1624.

3. Zusammenfassung des Verordnungsvorschlags

- 3.1 Für den Zeitraum 2021-2027⁵ hat die Europäische Kommission ihren Gesamthaushaltsentwurf auf die **politischen Ziele der Union der 27** ausgerichtet. Im Rahmen dieser Ziele stellt das neue Programm „Customs“ die intensivere und umfassendere Fortsetzung des Programms „Zoll 2020“ dar und soll die Umsetzung des Zollkodex der Union (UZK)⁶ und der Zollpolitik unterstützen. Zu diesem Zweck wird eine strukturierte, methodologische und haushaltspolitische Zusammenarbeit sowie ein Ausbau der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Teilnehmerländern gefördert, zu denen auch Kandidatenländer und Beitrittsländer gehören.
- 3.2 Die Zahl der Zollanmeldungen steigt (etwa 310 Mio. im Jahr 2016, d. h. 10 Anmeldungen pro Sekunde, von denen 98 % elektronisch eingereicht werden). Der UZK hat **bereits den Anstoß für ein gewaltiges Digitalisierungsprojekt von 17 elektronischen Systemen** im Zeitrahmen 2020 bis 2025 **gegeben**. Sie sind auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen ausgerichtet. Nach Ansicht der Kommission stellen sie den größten Mehrwert des Programms Customs dar.
- 3.3 Bei der Folgenabschätzung wurde die Notwendigkeit des **Aufbaus von Kompetenzen und einer Abstimmung zwischen den Zollbehörden der EU** sowie **vereinfachter Indikatoren** festgestellt, um den Verwaltungsaufwand der Behörden zu verringern. Der Vorschlag sieht eine Intensivierung der Maßnahmen, sowohl auf operativer Ebene mit einem strukturellen Austausch bewährter Verfahren und operativer Kenntnisse zwischen den Mitgliedstaaten als auch durch eine Reihe von IT-Systemen und -Infrastrukturen vor, um den Zoll vollständig elektronisch⁷ abzuwickeln. Die Vorhaben werden über mehrere Jahre und natürlich in Synergie mit dem Programm Fiscalis durchgeführt.
- 3.4 Die Kommission **wird die internationalen Verpflichtungen** der EU im Rahmen der WTO einhalten. Um der politischen Botschaft zu entsprechen, die in der Mitteilung zur Governance⁸ enthalten ist, sollten die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten so arbeiten und handeln, als wären sie eine **einzige Verwaltung**.
- 3.5 Die Kommission verbindet die Einsparungen im Rahmen des Brexits, von Reformen und der Sparpolitik mit neuen, von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträgen und schlägt einen mehrjährigen Finanzrahmen der Union von 1 279 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021-2027 vor, d. h. 1,11 % des von den 27 erwirtschafteten Vermögens, davon **950 Mio. EUR für das Programm „Customs“**.

⁵ COM(2018) 322 final.

⁶ Der UZK – Zollkodex der Union, Verordnung (EU) Nr. 952/2013, Anwendung 1.5.2016 – sieht vor, dass ein Wirtschaftsbeteiligter seine Anmeldungen bei einer einzigen Zollstelle der Union (Zentralisierung) vorlegen kann, selbst wenn die Waren verschiedene Gebiete passieren; als Ziel ist vorgesehen, die Zollformalitäten bis zum 31. Dezember 2020 zu 100 % in elektronischer Form durchzuführen.

⁷ Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel.

⁸ [ABl. C 434 vom 15.12.2017, S. 43.](#)

3.5.1 Mit einer Kombination von Finanzmitteln werden Synergien durch eine neue Flexibilität zwischen verschiedenen Schwerpunkten bei der Verwaltung des Gesamthaushalts ermöglicht, beispielsweise für die IT. Der Fonds für integriertes Grenzmanagement kann von den nationalen Zollstellen mobilisiert werden, um ihre Zollkontrollausrüstung (Anschaffung, Wartung und Modernisierung förderfähiger Ausrüstung) zu verbessern, während mit dem Programm „Customs“ alle damit zusammenhängenden Maßnahmen, beispielsweise Kooperationsmaßnahmen zur Ermittlung des Ausrüstungsbedarfs oder gegebenenfalls Schulungen zu der erworbenen Ausrüstung, gefördert werden.

3.5.2 Mit dem Programm zur Unterstützung von Strukturreformen können die Verwaltungskapazitäten der Zollstellen verbessert werden. Mit dem Programm „Customs“ werden die Zollbehörden beim Schutz der finanziellen Interessen der EU unterstützt und erhalten zudem Unterstützung aus dem Betrugsbekämpfungsprogramm, das auf das laufende Programm Hercule III⁹ und das Informationssystem zur Betrugsbekämpfung folgt, durch das die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich gefördert wird. Das Programm „Customs“ weist bei den Schulungen zur Anwendung der Zollbestimmungen der Union Synergien mit „Fiscalis“, den Tätigkeiten der europäischen Staatsanwaltschaft und dem Programm „Justiz“ des Fonds Justiz, Rechte und Werte auf.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1 Durchführung des Programms „Customs“

4.1.1 Am 24. März 2018 empfahl das Europäische Parlament, den Gesamthaushalt der Union um 219 Mrd. EUR aufzustocken. Die Kommission will den Schwerpunkt auf **den europäischen Mehrwert** gegenüber den nationalen öffentlichen Ausgaben legen. Die Gesamtaufstockung entspricht jedoch nur **1,11 % des von der EU erwirtschafteten Vermögens**¹⁰ (1,13 % im vorhergehenden Zeitraum). Der Durchschnitt lag zwischen 1993 und 1999 bei 1,25 %. Der EWSA, der seit Jahren für eine Erhöhung der Eigenmittel der EU eintritt¹¹, erwartet, dass der politische Wille zur Vollendung des Binnenmarkts in der Zollpolitik zum Ausdruck kommt und die nationalen Zollbehörden für ihre Umsetzung Unterstützung erhalten.

4.1.2 Der EWSA stellt die Art der Festlegung des Betrags in Höhe von **950 Mio. EUR** für die Jahre 2021-2027 (Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags) infrage: 137,7 Mio. EUR jährlich, das heißt **5,02 Mio. EUR pro Jahr und Land (zu 27)**, scheinen bei unterschiedlichem Entwicklungsstand wenig zu sein.

4.2 Im Vorschlag ist vorgesehen, durch die **Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen** in direkter Verwaltung vorzugehen. Durch die **Flexibilität** des neuen Modells des MFR könnten **Synergien** zwischen verschiedenen Programmen und zwischen den einzelnen Aufgaben des

⁹ Mit dem Programm „Hercule III“ (Verordnung (EU) Nr. 250/2014, 104,9 Mio. EUR) sollen die finanziellen Interessen der EU durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und Korruption geschützt werden, die dem Haushalt der EU schaden. Es wird vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verwaltet.

¹⁰ BNE.

¹¹ [ABl. C 74 vom 23.3.2005, S. 32](#), Ziffer 4.5.15.

Zolls, seinen Beziehungen zu anderen Verwaltungen, den anderen Interventionsbereichen der EU, wie den Programmen „Digitales Europa“¹², „Fiscalis“, „Justiz“ usw., und den diesbezüglichen Haushaltsbereichen geschaffen werden. Der EWSA hält dies für ein gutes Prinzip, fragt sich jedoch, worin die **Förderfähigkeitskriterien** für die Aufteilung der beantragten Finanzhilfen **zwischen den** durchlässigen **Kapiteln** jedes Programms bestehen werden. Er befürchtet, dass bei diesen Kombinationen von Finanzierungen eine **Kluft zwischen Theorie und Praxis** in den Fällen entstehen kann, in denen verschiedene Maßnahmen gleichzeitig im Rahmen eines Fonds stattfinden sollen, der aber nicht erhöht werden kann.

- 4.3 Die Kommission scheint der Ansicht zu sein, dass für die **Einnahmen der Mitgliedstaaten und der EU** eine gute Konjunktur bevorsteht, dies ist jedoch nur eine Hypothese, die für einen Zeitraum von sieben Jahren kaum überprüft werden kann.
- 4.4 Gemäß dem Vorschlag liegt ein **Großteil der haushaltspolitischen Verantwortung** weiter bei **den Mitgliedstaaten**, die Komponenten auf ihrer Ebene unter Berücksichtigung nationaler Zwänge festlegen müssen. Die Mitgliedstaaten sehen sich jedoch weiterhin der durch das Europäische Semester auferlegten **Sparpolitik** und einem **Wachstum** gegenüber, **das**, insbesondere im Euro-Währungsgebiet, **auf sich warten lässt**. Allerdings ermöglicht der Vorschlag es den Mitgliedstaaten im Wege der strukturierten Zusammenarbeit zu kooperieren, insbesondere bei der Entwicklung von Komponenten der entsprechenden IT-Systeme.

5. **Besondere Anmerkungen des EWSA**

5.1 **IT-Bereich**

5.1.1 Der IT-Bereich wird voraussichtlich am **meisten von dem Programm profitieren**.¹³ Der Zoll ist wahrscheinlich der erste Baustein der elektronischen Verwaltung, über den die Union verfügt. Die Baumstruktur der Kontroll- und Anmeldungsinstrumente erfordert eine immer stärkere **Vernetzung und Interoperabilität**. Dies erfordert zunächst, dass die Mitgliedstaaten für den Zoll überall über wirksame **Höchstgeschwindigkeitsinfrastrukturen** im IT-Bereich verfügen. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Zollbehörden der 27 darüber hinaus als zur Nutzung der künftigen Architektur der interoperablen Grenzkontrollsysteme „berechtigte Behörden“ anzuerkennen.¹⁴

5.1.2 In Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 des Vorschlags heißt es, dass der für die Projekte von der Kommission angewendete Finanzierungssatz für die Zusammenarbeit bei bis zu 100 % liegen kann. Wenn die Maßnahmen die Entwicklung und den Betrieb eines *europäischen* elektronischen Systems betreffen, werden nur die Kosten der gemeinsamen Komponenten und der Koordinierung übernommen, und die Mitgliedstaaten tragen die Kosten für die Zuständigkeiten, die ihnen gemäß der Verordnung übertragen wurden.

¹² COM(2018) 434 final.

¹³ SWD(2018) 322 final, Folgenabschätzung.

¹⁴ COM(2017) 793 final.

5.1.3 Innovation im IT-Bereich

5.1.3.1 Die digitalen Netze mit sehr hoher Kapazität kommen sämtlichen **innovativen digitalen Diensten** zugute. Damit der Mehrwert der IT-Systeme für das Zollwesen die erwarteten Ergebnisse bringt, müssen alle privaten (Unternehmen) und öffentlichen (Behörden von Drittstaaten) Akteure, die mit dem Zoll zu tun haben, Zugang zu bestmöglichen Materialien und Diensten haben.

5.1.3.2 Wenn der mehrjährige Strategieplan für die elektronischen Systeme im Zollbereich (*e-customs* MASP-C)¹⁵ in das Programm „Customs“ integriert wird, werden alle digitalen Innovationen über diesen Plan erfolgen. Der EWSA fordert, dass alle von den Behörden validierten Innovationen in abgesicherter Form über das gesamte Verbundnetz des Zolls in der Union verbreitet werden, damit es keinen Zeitverlust nach der Validierung und keine Verlagerung von Handelsströmen gibt.

5.1.3.3 Auf die Notwendigkeit der Cybersicherheit wird in allen Bereichen für die Daten und Netze hingewiesen. Je mehr Vernetzung es gibt, desto größer sind die Risiken. Nach Ansicht des EWSA ist dies wichtig genug für eine Erwähnung im Programm und die Bereitstellung entsprechender Mittel, zumal die Tätigkeiten des Zolls **strategische Aspekte** aufweisen.

5.2 Indikatoren

5.2.1 Die Kommission legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung, die das Programm bei der einheitlichen Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Zollpolitik leisten kann, und schlägt zu seiner Evaluierung neuartige Qualitätsindikatoren vor.

5.2.2 Der EWSA empfiehlt, die teilnehmenden Länder über die im Programm vorgesehenen Schulungen auf diese aufschlussreiche Datensammlung vorzubereiten, sowohl mit Blick auf die Erfassung als auch die Verarbeitung. In Zeiten von Kürzungen öffentlicher Haushaltsmittel haben die Zollstellen möglicherweise nicht genügend Zeit/Mitarbeiter, um diese Untersuchungen durchzuführen, deren Zuverlässigkeit deshalb zweifelhaft sein könnte. Es gibt bereits Messinstrumente und eine Software könnte Informationen wie „Verfügbarkeit der europäischen elektronischen Systeme“ direkt liefern.

5.3 Governance

5.3.1 Um die Verlagerung von Handelsströmen und der Wettbewerbsfähigkeit zu verhindern, besteht das Ziel der Kommission darin, die Maßnahmen im Hinblick auf eine **einheitliche Anwendung der Bestimmungen** zu koordinieren. Sie möchte wie in der Vergangenheit **Ausschüsse und Expertengruppen** hinzuziehen und dringt auf die Teilnahme der Zivilgesellschaft.

5.3.2 Diese Abstimmung muss mit den nationalen Zollbehörden und Fachvertretern auf operativer Ebene und langfristig erfolgen. Der EWSA würde einen **offenen Dialog mit Akteuren** wie

¹⁵ Mehrjähriger Strategieplan für die elektronischen Systeme im Zollbereich (*e-customs* MASP-C Multi-Annual Strategic Plan), Taxud.a.3(2017) 6498377.

externen Sachverständigen und Vertretern staatlicher Stellen, vor allem aus Drittstaaten, Vertretern internationaler Organisationen, Wirtschaftsbeteiligten und der Zivilgesellschaft begrüßen. Seines Erachtens sollte 1) der Europäische Rat diesen bis zum Auslaufen des Programms „Customs“ propagieren und sich an seiner vollständigen Durchführung interessiert zeigen, 2) das Programm nähere Angaben zu den Teilnehmern aus der Zivilgesellschaft und zum Zugang zu Rechtsmitteln enthalten, die den Bürgern zur **Verteidigung ihrer Rechte** zur Verfügung stehen könnten.

5.3.3 Nach Auffassung des EWSA wäre es für einen Erfolg dieser Vereinheitlichung wichtig, dass alle Staaten und die Institutionen der EU **transparent** auf die gleichen Ziele hinarbeiten. Der EWSA hätte es begrüßt, wenn nach den politischen Entscheidungen über die Prioritäten (im Einklang mit der Zollpolitik und der Migrationspolitik) zwischen Maßnahmen in Verbindung mit der Kontrolle legaler Waren, der Kontrolle illegaler Waren und der Kontrolle von Personen an der Grenze hätte unterschieden werden können.

5.3.4 Es ist auf allgemeine Aspekte hinzuweisen, die den Erfolg des Programms „Customs“ begünstigen würden, wie die Steuerharmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten, das Engagement aller teilnehmenden Länder bei den Ausbildungsgängen und ihr Wille, in die Zusammenarbeit zu investieren, den Betrug zu bekämpfen und fairen Handel zu treiben.

5.4 **Aufbau von Kompetenzen**

5.4.1 Der Zoll beginnt nicht bei null, er verfügt über Mitarbeiter, Material und Wissen. Dieser sehr wichtige Punkt wird im Programm genannt, aber nicht ausgeführt. Jede nationale Verwaltung muss für eine Förderung durch das Programm Infrastrukturen und **Aufbau der Kompetenzen** infrage kommen.

5.4.2 Der Ausschuss plädiert für die allgemeine Einführung von **gemeinsamen europäischen Ausbildungsgängen** nach dem Vorbild von Europol. Sie könnten themenbezogen sein und Interoperabilität, Prüfungen von AEO¹⁶, Betrugsbekämpfung, Cybersicherheit, interne Sicherheit usw. behandeln. Sie könnten abgesehen von den bereits von der Kommission in digitalem Format entwickelten Modulen durch ein Programm Erasmus Zoll zur Weiterbildung ergänzt werden, das den befristeten Austausch von Bediensteten aller Dienststufen ermöglicht und im Rahmen des Programms Customs finanziert wird.

5.4.3 Der EWSA ist davon überzeugt, dass für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen mit **unterschiedlichen Kulturen** und für **die Ermittlung und den Austausch bewährter Verfahren** Bedienstete nötig sind, die sich kennen und gelernt haben, ihren Beruf beim Einsatz digitaler Technologien, aber auch in anderen Bereichen (administrative Kompetenzen) in ähnlicher Weise auszuüben.¹⁷ Der EWSA hält es für die Staaten und die Union für politisch sinnvoll, die Präsenz der Zollverwaltungen vor Ort trotz der immer größeren Technisierungsanforderungen beizubehalten. Er erwartet, dass die Sparpolitik

¹⁶ AEO: zugelassener Wirtschaftsbeteiligter.

¹⁷ Vgl. in der Vergangenheit das Programm Matthaeus.

in Verbindung mit den ehrgeizigen Zielen des Programms nicht zur Reduzierung der Zahl öffentlicher Bediensteter führt und dass **alle Zugang zur Erweiterung ihrer Kenntnisse erhalten, um mit ihren europäischen Kollegen zusammenzuarbeiten.**

5.5 Schutz der Grundrechte

5.5.1 Der Ausschuss betont, dass das Programm „Customs“ nicht nur ein Instrument für die Umsetzung der Zollpolitik ist, sondern durch die harmonisierten Ausbildungsgänge für die Bediensteten und die Vertreter der teilnehmenden Drittstaaten zum Katalysator für die Einhaltung der Grundrechte werden kann und es wichtig ist, diese Chance nicht verstreichen zu lassen.

5.5.2 Die Datenschutz-Grundverordnung¹⁸ gilt in der gesamten EU. Gewerbliche Nutzer, Unternehmen und Bedienstete müssen sie einhalten und sie geltend machen können. Der **Schutz** sowohl ziviler als auch industrieller und gewerblicher **Daten** kann entscheidende Bedeutung haben und muss von den nationalen und den gemeinsamen Systemen bei Regelverfahren und Streitverfahren sowie beim elektronischen Handel und in den Statistiken im Zusammenhang mit Fortschrittsindikatoren des Programms gewahrt werden.

5.5.2.1 Beim Schutz der Außengrenzen der Union in Zusammenarbeit mit Frontex kann es Fälle geben, in denen die Menschenrechte gefährdet sind. Die betreffenden Zollverwaltungen müssen die **Menschenrechte** sowohl der mutmaßlichen Straftäter als auch ihrer Bediensteten wahren.

Brüssel, den 17. Oktober 2018

Luca JAHIER
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

¹⁸ Datenschutz-Grundverordnung [ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.](#)